

# Anlage zum Formular "Antrag auf Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang"

### 1 Allgemeine Hinweise

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, die gemäß den rechtlichen Vorgaben der APO-SI in den gymnasialen Bildungsgang der Sekundarstufe I eingegliedert werden können, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Es wird kein Eingliederungsvorschlag eingereicht.

Eingliederungsvorschläge sind immer dann erforderlich, wenn gymnasial geeignete Schülerinnen und Schüler (z.B. aus dem Ausland, aber auch aus anderen Bundesländern oder Ergänzungsschulen) in die Sekundarstufe I des Gymnasiums aufgenommen werden sollen und ihre Eingliederung an der aufnehmenden Schule im Sinne einer Einzelfallentscheidung Abweichungen von der gültigen APO-SI erforderlich macht. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse und der Berechtigungen fällt die Eingliederungsentscheidung für diese Schülerinnen und Schüler unter einen Genehmigungsvorbehalt der oberen Schulaufsicht.

Dies betrifft insbesondere die Eingliederung in das Fremdsprachenangebot der Schule von Schülerinnen und Schülern, die die Sekundarstufe I der deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben. Grundsätzlich gibt es die folgenden Möglichkeiten:

 Wenn die Schülerin/der Schüler z.B. wegen abweichender Lehrpläne in der bisherigen Schullaufbahn größere Kenntnisdefizite aufarbeiten muss, besteht die Möglichkeit, für einen gewissen Zeitraum eine Aussetzung der Note in der neu einsetzenden Fremdsprache zu beantragen.

### Bezirksregierung Köln



- Die Schülerin/der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 7 oder 8 (bzw. 8 oder 9 in G9) eingegliedert und belegt die 3. Fremdsprache anstelle der 2.
   Fremdsprache unter der Voraussetzung, dass diese in der Sekundarstufe II fortgeführt werden kann.
- Die Schülerin/der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 9 (bzw. 10 in G9) eingegliedert und beantragt eine Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes.

### 2 Eingliederung nach Besuch einer Sprachfördergruppe

(vgl. BASS 13-63 Nr. 3)

Für Schülerinnen und Schüler, die beim Übergang in das deutsche Schulsystem noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, wird erst am Ende der Erstförderung ein entsprechender Antrag gestellt.

Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang der SI aus einer Sprachfördergruppe

# Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang der SI aus einer Sprachfördergruppe

Erstförderung an einer Schule (ohne Eingliederung in einen Bildungsgang)

#### Hinweise:

- quartalsmäßiger Austausch
- Beachtung der Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch
- ggf. frühzeitige Beratung (s.u.)



i.d.Regel nach 2 Jahren

**Entscheidung** über die Schulform (den Bildungsgang) durch die Klassenkonferenz

#### Hinweise:

- Schulplatzsuche
- Einschätzung, z.B. ZP10



Vergabe HSA 9 (gleichwertig)

bei Abweichung von der APO-SI



## Genehmigung eines Eingliederungsvorschlags durch die Schulaufsicht

Mögliche Optionen (je nach Jahrgangsstufe):

- zeitweilige Aussetzung der Note beim Nachlernen einer Fremdsprache
- Abweichungen von der Sprachenfolge
- Sprachfeststellungsprüfung nach genehmigter Eingliederung (Anmeldung bis zum 15.9.)
- ggf. Herkunftsprachlicher Unterricht (vgl. APO-SI §5)



Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang der SI
Aufnahme durch die Schule
Anschlussförderung

### Beratung unter:

fachberatung.integration@bezreg-koeln.nrw.de oder eingliederung-gy@bezreg-koeln.nrw.de

ohne Abweichung von der APO-SI